



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 30.05.2017

Informationsschreiben 2017/4:

Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)

1 Ausgangslage

Mit der Übernahme des EU-Hygienerichts wurde im schweizerischen Recht eine generelle Meldepflicht für Betriebe, die mit Lebensmitteln umgehen sowie eine Bewilligungspflicht für Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, eingeführt. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie diese Bestimmungen auszulegen sind. Im Zusammenhang mit dem Äquivalenzabkommen mit der EU (und dem Abbau der Grenzkontrollen im Warenverkehr) ist es wichtig, dass diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem EU-Recht umgesetzt werden.

Das Bewilligungsverfahren für Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe wird in der technischen Weisung zum Bewilligungsverfahren für Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe erläutert und ist deshalb in diesem Dokument nicht weiter erwähnt.

2 Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Melde- und Bewilligungspflicht sind Artikel 11 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0), Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02), sowie die Artikel 9 und 12-14 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) (SR 817.042). Betriebsbewilligungen nach Artikel 11 LMG sind gebührenfrei und somit für die zu bewilligenden Betriebe mit keinen Kosten verbunden.

Artikel 20 LGV: Meldepflicht

Die Meldepflicht dient dem Zweck, dass die kantonale Vollzugsbehörde von allen Betrieben, die mit Lebensmitteln umgehen, Kenntnis hat. Alle Lebensmittelbetriebe, die nicht unter die unten beschriebenen Ausnahmen fallen, müssen bei der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörde gemeldet sein.

Gesetzestext	Interpretation
<p>¹ Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.</p>	<p>Grundsätzlich unterstehen alle Betriebe, die mit Lebensmitteln umgehen, der Meldepflicht nach Artikel 20 LGV.</p> <p>Für Betriebe, die nur Primärproduktion betreiben, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Primärproduktion (SR 916.020). Gibt ein solcher Betrieb zusätzlich oder ausschliesslich verarbeitete Primärprodukte wie Brot und Konfitüre ab, untersteht er immer der Meldepflicht, die im Rahmen der Bestimmungen von Art. 3 VPrP sicherzustellen ist.</p> <p>Bei Abgaben innerhalb der Armee reicht die jährlich erfolgende Gesamtmeldung aus. Es braucht nicht in jedem Einzelfall eine zusätzliche Meldung.</p> <p>Marktfahrer, Hausierer und Aufsteller von öffentlich zugänglichen Getränke- und Lebensmittelautomaten melden sich in ihrem Wohnortkanton. Die kantonalen Vollzugsbehörden informieren sich gegenseitig nach Bedarf.</p>
<p>² Ausgenommen ist die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.</p>	<p>Keine Interpretation notwendig.</p>
<p>³ Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten, sowie die Betriebschliessung.</p>	<p>Jede wichtige Veränderung im Betrieb ist zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Änderung der Tätigkeit, die einen Einfluss auf die Risikoeinstufung hat✓ Änderung der Adresse✓ Änderung der verantwortlichen Person

Artikel 21 LGV: Bewilligungspflicht für Betriebe

Betriebe, die mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgehen, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Mit der Betriebsbewilligung ist die Möglichkeit verbunden, Lebensmittel tierischer Herkunft zu exportieren, unabhängig davon, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht. Lebensmittel tierischer Herkunft aus nicht bewilligten Betrieben dürfen dagegen nur auf dem nationalen Markt abgegeben werden. Um zu verhindern, dass Ware aus nicht bewilligten Betrieben in den Export gelangt, gilt: Betriebe, die nach Art. 21 LGV bewilligt sind, dürfen nur Lebensmittel tierischer Herkunft aus Betrieben beziehen, die ebenfalls in Anwendung von Art. 21 LGV bewilligt sind. Von dieser Regelung sind Betriebe der Primärproduktion (1. Stufe) ausgeschlossen.

Betriebe, die Lebensmittel aus oder mit Insekten zu Lebensmittelzwecken herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, dürfen diese nur in den europäischen Wirtschaftsraum exportieren, wenn sie den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, bzw. der Mitgliedstaaten entsprechen.

Werden in einem bewilligten Betrieb ernsthafte Mängel festgestellt oder verstösst der Betrieb wiederholt gegen Auflagen der zuständigen Kontrollbehörde, so ist die Bewilligung in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu entziehen, wenn dies zur Abwehr gesundheitsschädlicher Folgen für die Konsumentinnen und Konsumenten oder zum Schutz vor zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln erforderlich ist.

Unter den oben genannten Bedingungen kann die Bewilligung auch lediglich sistiert werden, dies in Form einer einsprachefähigen Verfügung unter Setzung einer angemessenen Frist. Voraussetzung ist, dass der Lebensmittelunternehmer gewährleisten kann, dass er die Mängel innerhalb der gesetzten Frist behebt.

In beiden Fällen darf der Betrieb keine Lebensmittel mehr in Verkehr bringen. Wird jedoch die Bewilligung nur für einzelne Tätigkeiten sistiert, bzw. entzogen, bezieht sich das Verbot nur auf diese Tätigkeiten.

Es ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Beim Entzug einer Bewilligung wird auch die Bewilligungsnummer entzogen und der Betrieb wird von der offiziellen Liste der bewilligten Betriebe gestrichen, es sei denn im Betrieb sind weitere Tätigkeiten bewilligt, für die die Bewilligung nicht entzogen wurde. Für diese Tätigkeiten bleibt die Bewilligungsnummer erhalten. Die anderen Tätigkeiten werden von der offiziellen Liste gestrichen.

Beim Sistieren einer Bewilligung ruht die Bewilligungsnummer und der Betrieb wird von der offiziellen Liste der bewilligten Betriebe gestrichen bis der Betrieb seine Tätigkeit nach schriftlichem Entscheid der zuständigen Kontrollbehörde wieder aufnehmen darf. Falls die Bewilligung nur für einzelne Tätigkeiten sistiert wird, bleibt die Bewilligungsnummer für die nicht betroffenen Tätigkeiten bestehen. Sistierte Tätigkeiten werden vorübergehend von der offiziellen Liste gestrichen.

Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren von Lebensmittelbetrieben nach Artikel 21 LGV durch die kantonalen Vollzugsbehörden finden sich in den Artikeln 9 und 12-14 der LMVV.

Anforderungen an das Identitätskennzeichen auf Lebensmitteln tierischer Herkunft aus bewilligten Betrieben finden sich in den Artikeln 36-38 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV).

Gesetzestext	Interpretation
<p>1 Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.</p>	<p>Betriebe, welche nur Lebensmittel pflanzlicher Herkunft handhaben, bedürfen nie einer Bewilligung.</p> <p>Grundsätzlich fallen jedoch alle Betriebe, die folgende Lebensmittel tierischer Herkunft handhaben, sowie umpacken oder gekühlt bzw. tiefgekühlt lagern (inkl. Fleischhandel), unter die Bewilligungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Tierarten gemäss Artikel 2 Buchstaben a-f der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) ✓ Lebende Muscheln ✓ Fischereierzeugnisse ✓ Milch und Milchprodukte ✓ Eier und Eiprodukte ✓ Froschschenkel und Schnecken ✓ Ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben ✓ Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme ✓ Gelatine und Kollagen ✓ Insekten zu Speisezwecken nach Anhang 1 der VO über neuartige Lebensmittel
<p>2 Keine Bewilligung benötigen: a) Betriebe, die nur im Bereich der Primärproduktion tätig sind;</p>	<p>Fischzuchten, Berufsfischer und Jäger (ohne Verarbeitung wie bspw. Räuchern oder Beizen), Eierproduzenten (ohne Verarbeitung und Abpacken).</p>
<p>b) Betriebe, die nur Transporttätigkeiten ausüben;</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Spediteure ✓ Transportunternehmen <p>Die Lebensmittel tierischer Herkunft werden ohne Veränderungen von einem Betrieb zum nächsten transportiert, dabei müssen die geltenden Temperaturvorschriften eingehalten werden.</p>
<p>c) Betriebe, die nur Lebensmittel tierischer Herkunft lagern, für die keine Temperaturregelung besteht;</p>	<p>Die Tätigkeit muss sich ausschliesslich auf die Lagerung beschränken. Darunter können folgende Lebensmittel tierischer Herkunft fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eier ✓ Fleischerzeugnisse gemäss Artikel 29 Absatz 6 der Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1) ✓ Zwecks Haltbarkeit bei Raumtemperatur stabilisierte Fischereierzeugnisse, Ei- und Milchprodukte ✓ Lebende Weich- und Krustentiere
<p>d) Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;</p>	<p>Einzelhandelsbetriebe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziff. 3 LGV, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dorfläden ✓ Filialen von Grossverteilern ✓ Verkauf ab Hof inkl. Hofverarbeitung von Fleisch und Milch ✓ Restaurants ✓ Grossküchen

Gesetzestext	Interpretation
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Betriebskantinen ✓ Caterer ✓ Metzgereien (ohne Schlachtanlage) ✓ Milchverarbeitende Betriebe ✓ Berufsfischer und Fischzüchter ✓ Marktfahrer ✓ Eierproduzenten, die Eier abpacken, sortieren und stempeln ✓ Insektenverarbeitungsbetriebe
<p>e) Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft an andere Lebensmittelbetriebe abgeben, wenn sie diese Lebensmittel davor lediglich lagern oder transportieren;</p>	<p>Verteilzentren von Grossverteilern, einschliesslich der dazu gehörenden Kühl- oder Gefrierlager, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, sofern die Lebensmittel tierischer Herkunft unverändert bleiben.</p> <p>Die geltenden Temperaturvorschriften müssen eingehalten werden.</p>
<p>f) Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben, wenn es sich dabei um eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang handelt;</p>	<p>Die Ausnahme gilt für Einzelhandelsbetriebe, welche Lebensmittel tierischer Herkunft im gesamten Inland an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben.</p> <p>Man geht von einer nebensächlichen Tätigkeit von beschränktem Umfang aus, wenn die Gesamtproduktion des Betriebes folgende Mengen nicht überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Metzgereien (ohne Schlachtanlage), die max. 150'000 kg/Jahr geniessbare Tierkörperenteile verarbeiten ✓ Milchverarbeitende Betriebe, die max. 100'000 kg Milch/Jahr verarbeiten ✓ Berufsfischer und Fischzüchter, die max. 100'000 kg Fische/Jahr verarbeiten ✓ Eierproduzenten nach Bst. d mit weniger als 1000 Legehennen ✓ Insektenverarbeitungsbetriebe, die max. 1000 kg Insekten pro Jahr verarbeiten
<p>g) Betriebe, die nur Lebensmittel herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, die sowohl Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft als auch Fleischerzeugnisse, Gelatine, Kollagen, bearbeitete Mägen, bearbeitete Blasen, bearbeitete Därme, Grieben, ausgelassene tierische Fette, verarbeitete Fischereierzeugnisse, Milchprodukte oder Eiprodukte enthalten;</p>	<p>Sämtliche Betriebe, welche ausschliesslich so genannte Mischprodukte herstellen, verarbeiten etc. wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ mit Fleischerzeugnissen oder Fischereierzeugnissen gefüllte Pastaprodukte ✓ Eierteigwaren ✓ Patisserie mit Milchprodukten ✓ Sandwiches, belegte Brötchen, Pizzen ✓ vorverpackte Fertigmahlzeiten <p>Bewilligungspflichtig sind jedoch Betriebe, welche Mischprodukte mit unverarbeiteten Lebensmitteln tierischer Herkunft produzieren, das heisst Mischprodukte mit Rohei, Rohmilch oder rohem Fleisch / Fisch.</p>
<p>h) Betriebe, die nur Erzeugnisse aus der Imkerei herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben.</p>	<p>Keine Interpretation notwendig.</p>

Gesetzestext	Interpretation
3 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für die betreffende Tätigkeit massgebenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.	Keine Interpretation notwendig.
4 Werden in einem bewilligten Betrieb Umbauten vorgenommen, die sich auf die Lebensmittelhygiene auswirken könnten, so ist dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.	Keine Interpretation notwendig.

3 Beurteilung

Mit Hilfe des Entscheidungsbaumes im Anhang kann geprüft werden, ob der Betrieb eine Bewilligung benötigt oder nicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

Entscheidungsbaum: Ist eine Bewilligung erforderlich?

